05EUS2012000018 Westdt. Beobachter 1934
Faktor 20,5
Sa.

So ist das Leben...

Fünf Erdteile funken

Bankräuber mit Maschinengewehr

Neuyork, 25. Juli. In Oxford (Kansas) überfielen vier mit Maschinengewehr bewaffnete Räuber eine Bank. Die sammelten die Kasse ein und schossen dann auf Bankkunden und Angestellte, die Widerstand mit. Nach beendetem Raubzug entkamen die drei Verbrecher gelang den Verbrechern die Flucht im Kraftwagen. Bei dem Feuergefecht wurden ein Polizeibeamter und einer der Verbrecher verwundet. Die Höhe der geraubten Geldsumme ist noch nicht bekannt.

535 Todesopfer der Hitze in Amerika

Neuyork, 25. Juli. Im Mittwochen wurden sich von Hitzschlag Erzogenen bemerkbar, die auf eine verschiedene Abkühlung schließen lassen. Die Hitzschläge hält an. Insbesondere klagen die Farmgegenden mit über 38 Grad. Die Gesamtzahl der Todesopfer ist auf 535 gestiegen.

Todesopfer durch Blitzschlag

Jasper, 25. Juli. Bei einem Gewitter, das über dem Walkerberger Bergland niederging, wurden drei von Bauern schwer verletzt und zwei Pferde getötet. Die Leute waren bei einem Unterstand, um vor dem Regen Schutz zu finden, als ein schwerer Donnerschlag ertönte. Die Pferde stürzten tot zu Boden, während die Leute leichtere Verletzungen davontrug.

England sucht seinen besten Bis

London, 24. Juli. Der Verband der Rennwettenen London hat ein Preisausschreiben erlassen, in dem drei Preise von 250, 125 und 50 Pfund Sterling für den besten Witz des Jahres ausgesetzt werden. Bedingung ist, daß der Witz absolut neu ist, daß der Einsender selbst kein Wettbüro ist und daß er 66 nicht um einen Schottenwitz handelt. Und man sucht jeder Englishes noch neuer Witze.

Ein Wolkenkratzer wird versichert

Los Angeles, 25. Juli. Das höchste Schaufest, das ein ganzer Wolkenkratzer versichert wird, Mexiko, das im Zusammenhang mit der Weltausstellung in Los Angeles eingerichtet gewesen. Der Wolkenkratzer hat allerdings „nur" 14 Stockwerke und soll schon abgerissen werden. Der Versicherungsbetrag ist verschieden hoch, je nach der Wertschätzung der einzelnen Räume. Es werden Prämien von 1 bis 3 Prozent bezahlt.

Drei Expeditionen niedergemetzelt

„Goldland" Neu-Britannien – Unterwerfung der Wilden durch Bombenflugzeuge

Sidney, 14. Juli.

Immer wieder lockt das Gold die Europäer. Wagen sie sich in den Urwaldbann nachdrigen oder in der Wildnis. Erst vor drei Jahren machte sich Professor Hahnel auf den Weg auf den Inseln Neu-Britannien von den Bewohnern als Gott verehrt. Dann verschwand Hahnel spurlos. Nun wurde eine Expedition von den wilden Stämmen auf Neu-Britannien, das an der Nordküste Neu-Guineas liegt, restlos niedergemetzelt worden war.

Schon immer waren die Berichte der Goldsucher und Händler voll von Schauermärchen und heißen Gefechten. Als ein Mann der Truppe im August des Jahres 1929 starb, wurde ein großer Teil Goldes bestimmt. Diese Ordnung wurde getroffen, weil kurz vorher eine Expedition von den wilden Stämmen auf Neu-Britannien, das an der Nordküste Neu-Guineas liegt, restlos niedergemetzelt worden war.

Das Wissen von der Existenz dieser Goldfelder hatte aber einer Gruppe von Engländern, denen Mehr gelang. 1932 hatte sie auch Neu-Britannien und drang nach dem Nahanni-Distrikt vor.

Wochenlang hörte man nichts von ihnen, bis er einer Tages verblüffte Kunde eintraf, blutig und verstümmelt, wieder in Rabaul eintraf.

Er erzählte, daß er schon an ersten Tage von wilden Stämmen überfallen worden wäre. Seine tapferen Begleiter wurden getötet niedergemacht. Als die nahen man zu gehen fingen, da merkten etwa drei Wochen vergangen sein, als es ihm einer Nacht gelang, auf der Gewalt der Wilden zu entkommen.

Nun sichte er eine Zeitung zahlig in Rabaul. Gläubig lachte er noch meinen Männern, die mit ihm das Abenteuer einer zweiten Expedition unternehmen wollten. Ein solcher Mann tauchte erst im Jahre 1931 in Rabaul das deutschen Abenteuerort Alfons Feldner auf. Näheres sehr noch Angaben und trieb dort einen Gelbgeber und Abenteuer-Abenteuer auf.

Im Herbst 1931 brach die Expedition auf. Sie kehrte nie zurück. Trotzdem wollen Scharfsinnige schloß sich die Regierung, eine Strafexpedition nach dem Nahanni-Distrikt zu entsenden. Die Expedition hatte den Auftrag, jenen Weißen das gefahrvolle Gebiet streichig, auf einen unbefriedeten wilden Negerstamm zu stoßen. An diesen Stamm schlug man sich München und zog sich heute schwierigst zurück.

Nach Rückkehr der Strafexpedition erklärte die Regierung von Neu-Britannien den Nahanni-Distrikt, der angeblich weder Gold enthalten soll, als alle Goldminen der Erde, für „tabu". Mit anderen Worten, man strafte die Wilden von den weißen Räubern

05EUS2012000018 Westdt. Beobachter 1934
Faktor 20,5
Sa.

Ausführungs-Bestimmungen

über die Einrichtung von Handwerkerinnungen durch die Handwerkskammer

(Schluß)

D. Obermeister der Innungen.

1. Aufgabe der Obermeister.

(Syl. hiergu die besonderer Anordnung des Reichsstandes — Anlage —). Abs. 1 u. 2 Abs. 26 und 27 der Ersten Verordnung vom 15. Dezember 1933 verpflichtet. Der Obermeister muß über ein gutes Fachwissen verfügen und seinen Beruf höher als sonstigen deutschen Handwerksmeister geschätzt haben; er soll in der Regel ein älteres, bewährtes Mitglied der NSDAP sein.

2. Bestellung der Obermeister.

Die Entscheidung über die Bestellung der Obermeister liegt bei den Vorständen der Handwerksinnungen. Die Bestellung der Obermeister der Innungen der Bäcker, Konditoren, Müller, Schlächter (Metzger, Fleischer) und Brauer bedarf der Zustimmung des Reichsnährstandes, der beide Belegen in eine andere Stelle übertragen kann. Dem Obermeister ist von der Handwerkskammer eine Beteiligung urkunde auszuhändigen.

E. Bestellung der Gesellenwarte und des Gesellenrates.

1. Gleichzeitig mit der Bestellung des Vorstandes der Innung ist auch der Gesellenwart der Handwerkskammer namhaft zu machen, welche als Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand der Innung berufen wird. Der Gesellenwart ist von der Handwerkskammer gebührend aufzuhalten.

2. Die Bestellung erfolgt durch die Handwerkskammer im Einvernehmen mit der zum Führer der DAF, als zuständig bestimmten Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront.

3. Dem Gesellenwart ist eine Beteiligungsurkunde auszuhändigen.

F. Mitgliedschaft der Handwerker-Innungen.

1. Gemäß § 6 der Ersten Verordnung gilt ein jeder in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender, der das Handwerk ausübt, als verpflichtet, der Innung beizutreten, welche für sein Handwerk errichtet ist. Ist ein in die Handwerksrolle eingetragener Gewerbetreibender nicht zugleich Mitglied einer Innung, so hat er seine Arbeiter bei derjenigen Innung anzumelden, welche für sein Handwerk errichtet ist. Der Innung sind alle Gesellen, die irgendeine Einheit ausüben, angehörigen Lehrlinge anzumelden. Ob Gesellen, die nicht selbständig tätig sind, ausschließlich oder ganz vorwiegend in einem Betriebe eines bestimmten Handwerks beschäftigt sind, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden.

2. Die Handwerkskammern haben es stets der Handwerksrolle ein namentliches, nach den Orten geordnetes Verzeichnis (Mitgliederliste oder Betriebsliste) aller eingetragenen Mitglieder der zu errichtenden Innung anzufertigen, welches dem Obermeister nach seiner Bestellung auszuhändigen ist. In diesem Verzeichnis ist zu bemerken, welches Mitglied die Meisterprüfung abgelegt oder auf Antrag des Meisterrechts verliehen bekommen hat. Ferner ist in dem Verzeichnis das Durchschnittsalter der Innungsmitglieder sowie die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge anzugeben. Das Verzeichnis ist dem Obermeister zu übergeben, während die einzelnen Mitgliederverzeichnisse den Vorsitzen zur die Ausgaben bezüglich der Innungsmitglieder erhalten, welche in dem betreffenden Kreis ansässig sind.

3. Jeder Handwerksgeselle wird in ein weiteres Verzeichnis von den Landesobermeistern und Landesinnungsmeistern des betreffenden Handwerks geführt (Obermeister für einzelne größere Bezirke) bezw. Hauptbetreuung der Landesobermeister) verbunden. Dadurch ist seine Handwerkszugehörigkeit in den betreffenden Bezirk des Landesinnungsverbandes, in der Innungsgemeinschaft der größeren Obermeister bei der Handwerkskammer gekennzeichnet.

G. Errichtung der Innungen.

1. Nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung ist die Innung mit dem Erlaß der Satzung durch die Handwerkskammer errichtet.

2. Den Handwerks- und Bauernhandwerken wird der Zusammenschluß in ihren Ringen durch zu errichtende Innung in zwei Musterabsprungen mit möglichster Beschleunigung übermittelt. Die Kammern haben die Satzungen unverzüglich zu erstellen und ein Exemplar hiervon der Behörde mer. Die Satzungen für die Mitglieder der Innung sollen in den Kreishandwerkerschaftsbezirken gebracht werden).

3. Es ist anbeutungsweise erforderlich und Voraussetzung für eine schnelle Aufnahme der Innungsarbeit, daß die Innungsmitglieder und deren Gehilfen sich zur Errichtung der Innung und der Bestellung der Obermeister und der Gesellenwarte möglichst schnell und zweckmäßig zu unterstützen.

G. Hilfe der Innungen.

Um eine Ueberleitung der Geschäftsführung der Innungen in die ehrenamtlichen Kreisobermeisterschaften und die zuständigen Gaue zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, daß die Innungen in den Satzungen auch Bestimmungen darüber treffen, daß die Innungsgeschäftsführung nach Bedarf, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, durch die Kammer beendet ist.

Geschäftsführung.

1. Gleichzeitig mit der Errichtung der Handwerksinnungen sind die bisher bestehenden handwerklichen freien Innungen und Innungsausschüsse aufzulösen. Die Kammer kann die freiwilligen Innungen geht auf die neuerrichteten Handwerksinnungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge inlosend über, als sie die Aufgaben der bisherigen Innungen übernehmen. Die Obermeister der bestehenden Innungen sind verpflichtet, unverzüglich eine Aufstellung über das der Innung gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen und über die Verbindlichkeiten der Innung der Handwerkskammer einzureichen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 97 der Ersten Verordnung verwiesen. Die Handwerkskammer regelt die vermögensrechtlichen Auseinandersetzung. Eine Auflösung des Vermögens durch den ausscheidenden Obermeister und Vorstand kann eine Mitgliedschaft in der Innungsstatsgilder ist gesetzlich unzulässig. Obermeister und Vorstand, welche eine Handwerksinnung für die Belegung hilfer Verordnung verschulden, haften haben die Innungsgläubiger unter Beschränkung auf die noch vorhandenen in Innungsbesitz vorgefundenen Mittel, sodaß bis zur Errichtung der Handwerksinnung fortzuführen. Die Handwerkskammer entscheidet darüber, ob und in welchem Umfange Ansprüche gegen den Vorstandsmitgliedern der zur Zeit bestehenden Innungen ihr einen solchen Schadensersatz zu leisten haben. Die Handwerkskammer ermittelt auch, ob und in welchem Umfange Ansprüche gegen Innungsmitglieder oder Dritte bestehen, welche der Innung zur Verfügung stehen müssen. Die Handwerkskammer kann auch bestimmen, daß Ansprüche gegen Innungsmitglieder oder Dritte nicht geltend gemacht werden sollen.

2. Die Verwaltung der Geschäftsführung der Innungen in den Kreisobermeisterschaften Kreisobermeisterschaften und die zuständigen Gaue zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, daß die Innungen in den Satzungen auch Bestimmungen darüber treffen, daß die Innungsgeschäftsführung nach Bedarf, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, durch die Kammer beendet ist.

Geschäftsführung.

1. Gleichzeitig mit der Errichtung der Handwerksinnungen sind die bisher bestehenden handwerklichen freien Innungen und Innungsausschüsse aufzulösen. Die Kammer kann die freiwilligen Innungen geht auf die neuerrichteten Handwerksinnungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge inlosend über, als sie die Aufgaben der bisherigen Innungen übernehmen. Die Obermeister der bestehenden Innungen sind verpflichtet, unverzüglich eine Aufstellung über

Auch Entlastung für die Großstadt

In unserer Ausgabe vom 19. Juli (Nr. 197) berichteten wir unter dieser Ueberschrift über einen Artikel des Arbeitsamtes, der eine Zuschrift und Einsicht an und zur Folge haben soll, daß bisher beschäftigten zwecks Anbildung von Arbeitskräften für Arbeitsämter unterbreitet, der sie wie folgt kommentiert:

Die Zahlen der Arbeitslosen, die in der Umgebung der Großstadt wohnhaft sind, sind bisher noch nicht veröffentlicht worden. Sie sind aber bekannt und es ist bekannt, daß sie bisher nicht die Möglichkeit der Unterbringung in Bauernstellen gegeben war. Daß es die Arbeitslosen selbst nicht angenehm sein kann, daß sie Kölner Arbeiter bei diesem Projekten beschäftigt werden, ist verständlich, aber es muß allen Ernstes, die irgendwie Einfluß ausüben, angesprochen werden, daß sie aufklärend wirken. Daß die Volksgenossen sich dabei ausschließlich sehr ganz hilfreich verhalten werden, ist selbstverständlich, und selbst Untergruppen von Innungen gehören zu den Gruppen, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

Es ist ferner bekannt, daß die Arbeitslosen in der Umgebung der Großstadt sich nicht gerade durch Arbeitswilligkeit auszeichnen. Es ist bekannt, daß sie sich nicht zu einer Arbeit drängen, die sie nicht zu einem Lohn bringt, der ihnen ein Leben ermöglicht, das sie sich gewöhnt haben. Es ist bekannt, daß sie sich nicht zu einer Arbeit drängen, die sie nicht zu einem Lohn bringt, der ihnen ein Leben ermöglicht, das sie sich gewöhnt haben. Es ist bekannt, daß sie sich nicht zu einer Arbeit drängen, die sie nicht zu einem Lohn bringt, der ihnen ein Leben ermöglicht, das sie sich gewöhnt haben.